



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38600
Telefax: (43 01) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/042/6580/2020-3
A. GesmbH

Wien, 1.10.2020

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien fasst durch seinen Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerde der Firma A. GesmbH gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, vom 11.05.2020, Zl. ..., betreffend einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 iVm § 33 Epidemiegesetz 1950, zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Spruch und die Begründung des gegenständlich bekämpften Bescheids lauten wie folgt:

„Der am 5. Mai 2020 eingelangte Antrag der A. GmbH, B.-zeile, C., auf Vergütung des Verdienstentganges für die Zeit vom 12. März 2020 bis 21. März 2020 für Frau D. E. wird abgewiesen.“

Rechtsgrundlage: § 33 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186 i.d.g.F.

Begründung

Nach § 33 des Epidemiegesetzes 1950 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Der vorliegende Antrag langte laut E-Mail Eingangsvermerk am 5. Mai 2020 bei der Magistratsabteilung 40 Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht ein.

Mit Bescheid der Magistratsabteilung 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien, wurde das Beschäftigungsverbot für Frau D. E. mit Wirksamkeit vom 21. März 2020 aufgehoben. Die sechswöchige Präklusionsfrist begann daher am 22. März 2020 zu laufen und endete am 4. Mai 2020.

Da der vorliegende Vergütungsantrag erst am 5. Mai 2020 einlangte, ist der Anspruch auf Vergütung verspätet geltend gemacht worden und daher erloschen. Der Antrag war daher spruchgemäß abzuweisen.“

In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde wurde im Wesentlichen ausgeführt wie folgt:

„Frau D. E. befand sich vom 12. März 2020 bis 21. März 2020 in behördlich verordneter Quarantäne. Für die Dauer der Quarantäne wurde von uns, neben drei gleichlautenden weiteren Anträgen für andere betroffene Mitarbeiter, für Frau E. Antrag auf Vergütung für Verdienstentgang gestellt.

Aufgrund der völligen Neuartigkeit der Situation war die Frage, bei welcher Behörde ein solcher Antrag einzubringen ist, nicht geklärt.

Auf unsere dementsprechende Nachfrage gab die BH F. nur an, der Antrag sei bei der „zuständigen Behörde“ einzubringen. Folgerichtig brachten wir als in C. ansässiges Unternehmen den vollständigen Antrag binnen offener Frist am TJ. April 2020 bei der BH F., Fachgebiet Gesundheitswesen, ein.

Am 5. Mai 2020, somit am letzten Tag der Einbringungsfrist des Antrages und über eine Woche nach dem Einbringungsdatum, erhielten wir von der BH F. die Auskunft, sie sei lediglich für einen der vier gestellten Anträge zuständig, nicht aber für die restlichen drei, da „die Anträge auf Vergütung bei der Behörde zu stellen sind, welche die Maßnahme ausgesprochen hat“ (siehe email im Anhang).

Nach Erhalt dieser - offenbar nicht nur für uns völlig neuen Information - haben wir unverzüglich und noch am selben Tag den Anträge bei der MA40 eingebracht.

Wie dargelegt, erfolgte die verspätete Einbringung des Antrages aufgrund mangelhaft kommunizierter und damals noch unklarer Zuständigkeiten, die zweifellos der Außergewöhnlichkeit und Einmaligkeit der damaligen Pandemiesituation und der Neuartigkeit dieser Antragsmöglichkeit zuzuschreiben sind. Es ist jedoch mit Sicherheit nicht im Sinne der Regierung, die von ihr selbst geschaffenen Hilfen für die heimische Wirtschaft zu schmälern oder ganz zu unterbinden, indem solcherart - zwar formell nicht fristgerecht eingebrachte Anträge - nunmehr abgewiesen werden. Nochmals besonders hervorzuheben ist auch der Umstand, dass die BH F. erst über eine Woche nach unserer Antragseinbringung und am letzten Tag der Frist ihre mangelnde Zuständigkeit vorbrachte; dies wohl auch deshalb, weil der BH selbst bis dahin unklar war, ob sie zuständig ist oder

nicht. Eine fristgerechte Einbringung des Antrages war uns aufgrund dieser Verzögerung nicht mehr möglich.

Wir fordern daher die Aufhebung des gegenständlichen Bescheides und die Anerkennung unseres Antrages auf Vergütung für Verdienstentgang betreffend Frau E..“

Im erstinstanzlichen Akt erliegt eine Ausfertigung des im angefochtenen Bescheid angeführten erstinstanzlichen Bescheids vom 14.3.2020, Zl. MA 15 – BGA ... , dessen Spruch und Begründung wie folgt lauten:

„Aufgrund der Erhebungen der Magistratsabteilung 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien gern. § 5 Epidemiegesetz wurde bei Frau D. E. ein Kontakt zu einer an SARS-CoV-2/COV erkrankten Person in einem Ausmaß festgestellt, dass nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft ein hinreichender Ansteckungsverdacht bezüglich SARS-CoV-2<COVID-19 angenommen werden muss.

Es ergehen sohin folgende Anordnungen:

SPRUCH

I. Frau D. E. , geb. 1992, wird seit der Verfügung vom 12.03.2020 bis zur Aufhebung dieses Bescheides durch die Magistratsabteilung 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien in der Wohnung, Wien, G.-gasse, abgesondert.

Daher hat Frau D. E. diesen, von der Behörde festgelegten Aufenthaltsort, nicht zu verlassen und Kontakte zu Personen zu meiden.

Allfällige Arztbesuche sind nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung beim ArzV bei der Ärztin mit Hinweis auf eine mögliche Infektion mit SARS-CoV-2/COVID-19 durchzuführen.

Die Vornahme von Untersuchungen sowie die Entnahme von Proben zu labortechnischen Untersuchungen sind zu dulden.

II. Dieser Bescheid bleibt bis zur Feststellung des Wegfalles der Ansteckungsgefahr und der Aufhebung durch die Magistratsabteilung 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien, längstens jedoch bis 21.03.2020 aufrecht.

Rechtsgrundlagen: Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 §§ 1, 5, 6 und 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, i.d.g.F. §§ 1, 2, 4 und 5 Verordnung des Ministers des Innern in Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht von 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl Nr. 39/1915, i.d.g.F. (zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 21/2020) i.V.m. § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991)“

Weiters geht aus dem erstinstanzlichen Akt hervor, dass die Beschwerdeführerin einen mit 27.4.2020 datierten Antrag auf Vergütung von geleisteten Entgeltzahlungen samt Dienstgeberanteil gemäß § 32 Epidemiegesetz im Hinblick auf den Entgeltzeitraum zwischen dem 12.3.2020 und dem 21.3.2020 gestellt hat. Dieser Antrag wurde an den Magistrat der Stadt Wien erstmals mit Email vom

5.5.2020 eingebracht. In weiterer Folge teilte der Beschwerdeführer mit, diesen Antrag zuvor bereits bei der Bezirkshauptmannschaft F. eingebracht zu haben.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin mit 27.4.2020 datierten Antrag auf Vergütung von geleisteten Entgeltzahlungen samt Dienstgeberanteil gemäß § 32 Epidemiegesetz im Hinblick auf den Entgeltzeitraum zwischen dem 12.3.2020 und dem 21.3.2020 gestellt hat. Dieser Antrag wurde an den Magistrat der Stadt Wien erstmals mit Email vom 5.5.2020 eingebracht. Zuvor ist dieser Antrag bereits bei der Bezirkshauptmannschaft F. eingebracht worden.

§ 33 Epidemiegesetz samt Überschrift lautet wie folgt:

„Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.“

Bei der im § 33 Epidemiegesetz normierten 6-Wochenfrist handelt es sich schon deshalb um keine verfahrensrechtliche Frist, zumal diese nicht während eines Verfahrens zum Laufen beginnt, sondern diese Frist unabhängig von einem allfällig eingebrachten Antrag zu laufen beginnt und der binnen dieser Frist stellbare Antrag die Erlangung eines materiell-rechtlichen Anspruchs zum Gegenstand hat. Es handelt sich daher um eine materiell-rechtliche Frist.

Schon aus diesem Grund wird diese Frist i.S.d. § 33 Epidemiegesetz denkunmöglich durch die Einbringung bei einer falschen Behörde gehemmt oder unterbrochen.

Durch den gegenständlichen Antrag wurde ein Verdienstentgang im Hinblick auf den Entgeltzeitraum zwischen dem 12.3.2020 und dem 21.3.2020 gestellt. Dies deshalb, da durch den Bescheid der belangten Behörde vom 14.3.2020 für die Dienstnehmerin Frau D. E. bis zum 21.3.2020 eine Absonderung normiert worden ist. Im Hinblick auf dieses Ende der Absonderungspflicht begann daher die Sechswochenfrist i.S.d. § 33 Epidemiegesetz am 21.3.2020 zu laufen, und endete diese daher gemäß § 33 Abs. 2 AVG am 4.5.2020.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht den gegenständlichen Antrag zurückgewiesen.

Die Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Im Falle einer mündlichen Verkündung der Entscheidung ist die Stellung eines Ausfertigungsantrags eine Voraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde oder einer Revision.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Verfahrenshilfeantrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in allen Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat

ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar